

Mitteldeutscher Rundfunk · Kantstraße 71-73 · 04275 Leipzig

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Europaausschuss
Herrn Vorsitzenden
Malte Krüger

per E-Mail: europaausschuss@landtag.ltsh.de

**DER VORSITZENDE
DES RUNDFUNKRATES**

**Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
FON +49.(0)341.300-6221
FAX +49.(0)341.300-6260
www.mdr-rundfunkrat.de**

**DS 20/4025 Alternativantrag der Fraktion von SSW und SPD
„Autochthone Minderheiten in Schleswig-Holstein stärken“**

Leipzig, 22.07.2026

Sehr geehrter Herr Krüger,

als Vorsitzender des Rundfunkrates des Mitteldeutschen Rundfunks wurde ich gebeten, eine Stellungnahme bezüglich der oben genannten Drucksache abzugeben. Dieser Bitte möchte ich gerne nachkommen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Mitglieder des Rundfunkrates stets als Vertreter der Interessen der Allgemeinheit auftreten und nicht den Interessen ihrer Entsendeorganisationen (vgl. § 1 Abs. 9 MDR-StV). Die Hauptaufgabe des Rundfunkrates besteht darin, die Einhaltung des gesetzlichen Programmauftrages durch den Intendanten beziehungsweise die Redaktionen zu kontrollieren und beratend beizustehen.

Dieser Programmauftrag ist gesetzlich im Medienstaatsvertrag sowie im MDR-Staatsvertrag verankert. Dazu gehört insbesondere die Frage, ob die gesellschaftliche Vielfalt – einschließlich der Perspektiven autochthoner Minderheiten – im Programm in einer angemessenen Weise abgebildet wird (vgl. § 6 Abs. 3 MDR-StV).

Aus Sicht des Rundfunkrates ist dabei nicht allein entscheidend, ob einzelne gesellschaftliche Gruppen im Programm vorkommen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Vielfalt der Gesellschaft insgesamt angemessen wahrgenommen, dargestellt und in die Programmgestaltung einbezogen wird.

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist der Intendant. Der MDR kann auch durch vom Intendanten Bevollmächtigte vertreten werden. Auskünfte über den Kreis der Bevollmächtigten und den Umfang der Vollmachten erteilt der Juristische Direktor des MDR.

Der Auftrag wird durch den MDR-Staatsvertrag weiter konkretisiert. Danach sollen die Angebote des MDR die Vielfalt der Meinungen sowie die kulturelle und regionale Differenzierung in Deutschland angemessen widerspiegeln (vgl. § 6 Abs. 3 MDR-StV). Dazu gehört selbstverständlich auch die Berücksichtigung von Minderheiten und ihren Perspektiven.

Vor diesem Hintergrund ist hervorzuheben, dass autochthone Minderheiten einen besonderen Stellenwert in unserer Gesellschaft besitzen. Ihre Sprachen, Kulturen und Traditionen sind konstitutiver Bestandteil der historisch gewachsenen Vielfalt in Deutschland. Die besondere Berücksichtigung autochthoner Minderheiten steht dabei nicht im Widerspruch zum allgemeinen Auftrag, die Vielfalt der Gesellschaft abzubilden. Vielmehr trägt sie dazu bei, Perspektiven sichtbar zu machen, die aufgrund ihrer Größe im öffentlichen Diskurs nicht immer die gleiche Aufmerksamkeit erfahren.

Für das Sendegebiet des MDR gilt dies insbesondere für das sorbische Volk. In Sachsen wird dessen besondere Stellung durch Art. 6 der Sächsischen Verfassung ausdrücklich anerkannt.

Um dieser Verankerung Rechnung zu tragen und einen möglichst breiten Ausschnitt gesellschaftlicher Vielfalt im Rundfunkrat abzubilden, haben die Länder im Zuge der Reform des MDR-Staatsvertrages im Jahr 2021 einen Sitz im Rundfunkrat für eine Angehörige oder einen Angehörigen des sorbischen Volkes aus Sachsen vorgesehen (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 18 MDR-StV).

Die Einbeziehung gesellschaftlicher Gruppen und Minderheiten in die Zusammensetzung des Rundfunkrates trägt dazu bei, unterschiedliche Perspektiven in die Beratung und Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einzubringen und die gesellschaftliche Vielfalt auch auf Ebene der Aufsicht abzubilden.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Ostermann